



UNESCO Club Wuppertal e.V.

**Satzung**  
**des Vereins UNESCO-CLUB Wuppertal e.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen UNESCO-Club Wuppertal e.V. und hat seinen Sitz in 5600 Wuppertal.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

I. Zweck des Vereins ist:

1. Die Unterstützung und Förderung der Arbeit und der Ziele der UNESCO, als Unterorganisation der UNO für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, wie sie insbesondere in Art. I der Verfassung der UNESCO wie folgt festgelegt sind:  
"Ziel der Organisation ist es, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind."
2. Die Betreuung eines oder mehrerer Projekte im Sinne der Verfassung der UNESCO. Die Betreuung umfaßt materielle als auch ideelle Hilfe.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen UNESCO-CLUBS in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin sowie im Ausland, mit der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK), Bonn, der Hauptverwaltung der UNESCO in Paris sowie dem Weltverband der UNESCO-CLUBS (WFUCA).
4. Die Zusammenarbeit mit Menschen aus aller Welt zum Zwecke des gegenseitigen Kennenlernens und Verstehens der Völker und zur Verbreitung der Kultur.
5. Die Verbreitung der vorgenannten Ziele und Aufgaben in der Öffentlichkeit.

II. Der Satzungszweck wird insbesondere durch

1. Abhaltung von öffentlichen Vorträgen, Seminaren, Informationsabenden und sonstigen Veranstaltungen;
2. Regelmäßige Clubtreffen;
3. Gegebenenfalls Herausgabe von Mitteilungen und anderen Publikationen;

4. Durchführung von Studienreisen, die zur internationalen Verständigung und Begegnung beitragen, Teilnahme an und Durchführung von internationalen Kongressen und Tagungen;
5. Werbung für die Vereinsziele in Wort, Schrift, Bild und Ton; verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede juristische Personenvereinigung, die zur Förderung der Zwecke dieses Vereins geeignet und gewillt ist, werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden.

Über den Ausschluß befindet auf Antrag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen ist der Vorstand berechtigt, über den Ausschluß des Mitgliedes zu entscheiden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Vorstandsbeschlüsse sind mehrheitlich zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so hat der Restvorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst zu ergänzen.

Zu seiner Unterstützung beruft der Vorstand einen Beirat von mindestens 3 Personen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Vertretung erfordert das gemeinsame Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitwirken muß.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Auf Beschluß des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Versammlung schriftliche Anträge zu der Tagesordnung an den Vorstand richten.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Diese können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Deutsche UNESCO-Kommission erhält:

1. eine Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung.
2. ein Protokoll der Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstandes.

§ 8  
Mitgliedsbeiträge

1. Es besteht Beitragspflicht.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9  
Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10  
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder nach dem Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche UNESCO-Kommission e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wuppertal, 5. Oktober 1989

Barbara Brandau  
Marie Groß  
Anne Rose Duda  
Lieselotte Rauch  
Ruth Röllinghagen  
Lydia Steiner  
Wanga Zychling  
Wanda Riedel  
Wera Jander  
Esterhalla Stumm  
Regine Haag  
Stanna Thoniggen

Edith Heuveler  
Cl. Schmidt  
Frage Knoll  
Johanna Weib.  
Ina Maria  
Margarete Bay  
Angelborg Diersle  
Kersta Seefarth  
Beate Fiedler  
Sylvia Jügel  
Ingrid Korfel  
H. Kreyer  
D. Kluffel



Eingetragen in das Vereinsregister  
Nr. 2888

Wuppertal, 14. 12. 88

*[Handwritten Signature]*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts